V. b. b.

Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1952. Ausgegeben und versendet am 6. Feber 1952. 1. Stück.

1. Gesetz vom 29. März 1951, betreffend die Wiedererrichtung der Ortsgemeinde Kaisersteinbruch.

2. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 2. Okt. 1951, betreffend allgemeine Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

1. Gesetz vom 29. März 1951, betreffend die Wiedererrichtung der Ortsgemeinde Kaisersteinbruch

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Ortsgemeinde Kaisersteinbruch, Verwaltungsbezirk Neusiedl am See, wird mit den Grenzen nach dem Stande vom 13. März 1938 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1945 wieder errichtet.

§ 2.

Die seit 1. Oktober 1945 namens der Gemeinde Kaisersteinbruch durchgeführten Maßnahmen gelten als nach der burgenländischen Gemeindeordnung rechtmäßig erlassen, soweit sie den jeweils hiefür bestehenden Vorschriften entsprechen.

Der Präsident des Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

2. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 2. Okt. 1951, betreffend allgemeine Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz) LGBl. Nr. 11 wird nach Anhörung der bgld. Landwirtschaftskammer und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz verordnet.

§ 1.

(1) Wer über Grundstücke, Gebäude, Beförderungsmittel und Pflanzen verfügt, ist nach § 14 des Kulturpflanzenschutzgesetzes verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und jedes Vorkommen sowie alle Anzeichen, die auf das Vorhandensein dieses Pflanzenschädlings schließen lassen, unverzüglich dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen wahrgenommen wurden, bekanntzugeben. Diese Verpflichtung trifft insbesonders auch die Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer von Grundstücken, Gebäuden, Pflanzen und Beförderungsmitteln, ferner Personen, die gewerbsmäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vorrätig haben oder damit Handel treiben. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt auch den Fachorganen landwirtschaftlicher Landesanstalten und landwirtschaftlicher Schulen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

(2) Der Bürgermeister hat die Anzeige unverzüglich an das zuständige Bezirksreferat der Landwirtschaftskammer weiterzuleiten und gleichzeitig der Bezirksverwaltungsbehörde Meldung zu erstatten.

§ 2.

(1) Zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden von der Landesregierung nach Anhören der bgld. Landwirtschaftskammer bestimmte Suchtage verlautbart, an welchen sämtliche mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten und anderen Nachtschattengewächsen bepflanzten Grundstücke sorgfältig auf Kartoffelkäferbefall abzusuchen sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben nach § 11, Abs. (2), Ziffer 9 des Kulturpflanzenschutzgesetzes im Bedarfsfalle außer diesen von der Landesregierung angeordneten allgemeinen Suchtagen noch weitere Suchtage für ihren Ver-

waltungsbezirk oder bestimmte Teile desselben festzusetzen.

(3) Im Falle ungünstiger Witterung ist die Suche am nächstfolgenden geeigneten Tage durchzuführen.

§ 3.

(1) Zur Durchführung der Suche haben die Gemeinden Suchdienstgruppen unter der Leitung von Gruppenführern aufzustellen und einen Ortsbeauftragten für den Kartoffelkäferabwehrdienst zu bestellen, dem nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter beizugeben sind.

(2) Dem Ortsbeauftragten für den Kartoffelkäferabwehrdienst obliegt die Durchführung der Suchaktion unter der Aufsicht des Bürgermeisters, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Suche verantwortlich ist.

(3) Das Aufsuchen und Sammeln des Kartoffelkäfers, seiner Larven und Eier hat in der Regel durch Suchdienstgruppen zu erfolgen. Für je 15 ha Bodenfläche, die abgesucht werden soll, sind mindestens 10 Personen einzusetzen. Zur Teilnahme am Suchdienst sind alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, sowie Personen, die gewerbsmäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vorrätig haben oder damit Handel treiben und ihnen nach § 4, Abs. 1 des Kulturpflanzenschutzgesetzes gleichgestellte Personen (Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte) verpflichtet.

(4) Zum Suchdienst dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht herangezogen werden. Bei jeder Suchdienstgruppe dürfen höchstens zwei Drittel der Teilnehmer Kinder im Alter von 10 — 14 Jahren sein.

§ 4.

(1) Stellen, an denen Kartoffelkäfer, deren Larven oder Eier gefunden werden, sind sichtbar zu kennzeichnen. Die notwendigen Vertilgungsmaßnahmen sind nach den Weisungen der bgld. Landwirtschaftskammer (Pflanzenschutzreferat) durch genossenschaftliche Schädlingsbekämpfungsstellen, besonders beauftragte Organe oder durch den nach dem Gesetze unmittelbar Verpflichteten auf seine Kosten durchzuführen. Die Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer und sonstigen Verfügungsberechtigten der befallenen Kulturen sind zur Leistung von Hilfsdiensten und im Bedarfsfalle zur Beistellung geeigneter Arbeitskräfte verpflichtet.

(2) Im Umkreis von mindestens einem halben Kilometer um jede Befallsstelle ist eine Bespritzung sämtlicher mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten und anderen Nachtschattengewächsen bepflanzter Grundstücke nach den Weisungen der bgld. Landwirtschaftskammer vorzunehmen. Die Durchführung obliegt, soferne nichts anderes angeordnet ist, den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten, die sich hiezu geeigneter Unternehmungen (z. B. genossenschaftlicher Schädlingsbekämpfungsstellen) bedienen können.

§ 5.

Die technische Leitung des Suchabwehrdienstes obliegt der bgld. Landwirtschaftskammer.

§ 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen LGBl. Nr. 11 bestraft.

Für die Landesregierung:
Bauer, e. h.

Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstraße 18.